

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 11 · 02. November 2019
27. Jahrgang

15. Herbstmarkt in Lohsa



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	Buß- und Betttag 20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Wichtige Informationen auf einen Blick

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724/5693-01, Frau Fleischer, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Fleischer bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden und im Gespräch mögliche Lösungsansätze darbieten zu können.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Im Rahmen seiner Bürgersprechstunden wird der Bürgermeister diese an jedem dritten Donnerstag, von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **21.11. Steinitz (Gaststätte „Lindeneck“)**

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 – jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen. **Die Sprechstunde muss im Monat November 2019 aus organisatorischen Gründen entfallen. Wir bitten um Verständnis. Die nächste Sprechstunde findet am 19. Dezember 2019 statt.** Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Morka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578/377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
Netzware: 03571/469480
Mo. – Fr.: 03571/469311
Gemeinde Lohsa: 035724/569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Schließung des Standesamtes

Aus betrieblichen Gründen muss das Standesamt von Montag, den 04. November bis einschließlich Freitag, den 08. November 2019 geschlossen bleiben. Für dringende Fälle ist das Standesamt am **Donnerstag, den 07. November 2019 von 13:00 – 18:00 Uhr** besetzt.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 12. November 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 07.12.2019

Anzeigenschluss: 18.11.2019

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Morka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa,
Bürgermeister, Thomas Leberecht,
Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher,
Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Büro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon/Fax: 035829 60491 / 035829 64839

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2019 Lausitzer Heimatverlag

Viele beschlossene Grundlagen, auf denen nun weiter aufgebaut werden kann

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



wenn auf den heißen Sommer merklich kühlere Tage folgen und die tiefer stehende Sonne das bunte Laub der Bäume erstrahlen lässt, steht der Herbst ins Haus. Das Spätjahr ist so farbgewaltig, abwechslungsreich und vielfältig wie keine andere Jahreszeit.

Der Gemeinderat beschloss den Flächennutzungsplan.

Die Verwaltung wird somit beauftragt nach § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für den Flächennutzungsplan durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Bautzen einzuholen. Die Genehmigung wird nach Vorliegen ortsüblich bekannt gemacht, der Plan und die Begründung sind während der Dienstzeiten im Rathaus einsehbar.

Der Flächennutzungsplan ist die Darstellung der gemeindlichen Entwicklung in einem Zeitabschnitt von ca. 15 Jahren als vorausschauendes Leitbild der gemeindlichen Planung und Bodenordnung, welche sich in der Bauleitplanung ergeben. Einen endgültigen Dokumentenplan stellt dieser jedoch nicht dar, da sich kontinuierlich in den Jahren neue Entwicklungstendenzen abzeichnen können. Durch den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss mit der Gemeinde Knappensee 2005 wurde eine grundlegende Anpassung beider Gebiete vorgenommen, welche nun vorliegt. Aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche ist die Siedlung „Knappenhütte“ im Flächennutzungsplan nicht beplant worden. Dieser Bereich wird mithilfe eines Bebauungsplanes für die Art und Weise der baulichen Nutzung geklärt. Nach der Genehmigung kann die Gemeinde Lohsa dann erstmalig nach über 20 Jahren einen Flächennutzungsplan für die zukünftige Entwicklung vorweisen.

Weiter wurde der Bebauungsplan „Vereinszentrum Knappensee“ beschlossen.

Mit dem Satzungsbeschluss vom 17.09.2019 kann nun das Bauleitverfahren für das „Vereinszentrum Knappensee“ abgeschlossen und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises Bautzen zur Genehmigung eingereicht werden.

Dies ist ein erster wichtiger Schritt am Knappensee, um den ansässigen Vereinen die Möglichkeit zu geben, nach der Freigabe des Sees nach der notwendigen geotechnischen Sanierung, sich an einer zentralen Stelle wiederzufinden und niederzulassen.

Im Weiteren wird es in Zukunft auch um die Nutzung der Strandbereiche am Knappensee als Naherholungsgebiet gehen. Dies ist in der Gemeinde Lohsa unvergessen und soll sich nach der Wiedereröffnung des Knappensees erneut etablieren können. Für diese im Außenbereich

liegenden Bereiche wird jedoch ein qualifizierter Bebauungsplan benötigt, um den Bestand zu sichern oder eventuelle Erweiterungen vorzunehmen. Des Weiteren ist es notwendig, die nachhaltige städtebauliche Entwicklung für diesen Bereich festzuschreiben. Ziel der Planungen ist es, die touristische Nutzung am Standort zu ermöglichen, zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern.

Der Grundstein für die Zusammenarbeit der Gemeinde Lohsa mit der Stadt Doksy in Tschechien wurde gelegt.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik nimmt im Freistaat Sachsen bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln eine immer bedeutendere Rolle ein.

Das übergeordnete Ziel der Förderung aus dem „Ziel3/Cíl 3 – Programm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik“ ist, für das sächsisch-tschechische Fördergebiet grenzübergreifende, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aktivitäten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung zu gestalten und umzusetzen.

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der vergangenen Förderperiode ist es beabsichtigt, für die neue Förderperiode 2021 – 2027 einen gemeinsamen Fördermittelantrag bezüglich der touristischen Nutzungsmöglichkeiten des Silbersees und dessen Strandbereich zu erarbeiten und einzureichen.

Ziel ist dabei die touristische Erschließung von Gewässern in strukturschwachen Regionen des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der Anforderungen eines nachhaltigen Hochwasser-, Gewässer- und Naturschutzes.

Vieles ist noch auf den Weg zu bringen und abzustimmen. Es wartet noch viel Arbeit auf uns.

Trotz dessen sollten wir alle die schönen Momente des Lebens nicht aus den Augen verlieren. Der Herbst bietet hierfür beste Gelegenheiten. Nutzen auch Sie die Zeit und begeben sich mit Ihren Familien und Freunden auf einen erholsamen Herbstspaziergang und lassen Sie sich von der Auslese schöner Dinge inspirieren. Genießen Sie den November in all seinen Farben und stimmen Sie sich auf die allmählich kommende Weihnachtszeit ein.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2019

1. Beschluss-Nr. GR 65-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Danilo Gowin zum 15.10.2019 als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz bis zur satzungsgemäßen Wahl der Ortswehrleitung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende

einstimmig, 15 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Eine jede Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa wird von der Wehrleitung, bestehend aus dem Wehrleiter und

seinem Stellvertreter, geführt, die für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich ist. Wehrleiter und stellv. Wehrleiter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Kamerad Danilo Gowin erklärte sich bereit, die Funktion des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz auszuüben. Aufgrund von Terminüberschreitungen erfolgt nunmehr gemäß SächsFwVO die Einsetzung für die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion. Für diesen Fall sieht die Feuerwehrsatzung vor, dass gemäß § 12 Abs. 5, Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 9 Satz 2 der Feuerwehrsatzung geeignete Kameraden durch den Bürgermeister eingesetzt werden. Gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziff. 1.5 soll die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion nur Angehörigen der

Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mind. die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll auf zwei Jahre begrenzt werden. Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Lohsa bestätigte den Einsatz des Kameraden Danilo Gowin auf seiner Sitzung am 19.09.2019 einstimmig. Beim Kameraden Danilo Gowin handelt es sich um einen erfahrenen und verantwortungsbewussten Feuerwehrmann. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, dem Einsatz zuzustimmen.

2. Beschluss-Nr. GR 66-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Roman Gowin zum 15.10.2019 als stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz bis zur satzungsgemäßen Wahl der Ortswehrleitung einzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende
einstimmig, 15 Ja-Stimmen**

Sachverhalt: Eine jede Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa wird von der Wehrleitung, bestehend aus dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter, geführt, die für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich ist. Wehrleiter und stellv. Wehrleiter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Da der bisherige stellv. Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Koblenz als Ortswehrleiter Koblenz eingesetzt wird, musste die Stelle neu besetzt werden. Kamerad Roman Gowin erklärte sich bereit, die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz auszuüben. Aufgrund von Terminüberschreitungen erfolgt nunmehr gemäß SächsFwVO die Einsetzung für die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion. Für diesen Fall sieht die Feuerwehrsatzung vor, dass gemäß § 12 Abs. 5, Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 9 Satz 2 der Feuerwehrsatzung geeignete Kameraden durch den Bürgermeister eingesetzt werden. Gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziff. 1.5 soll die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mind. die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Sollvorschrift“, d. h., dass die erforderliche Qualifikation innerhalb von zwei Jahren erfolgen „soll“. Ist das aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, ist der Zeitraum zwangsläufig zu verlängern. Ein Rechtsverstoß bzw. eine Rechtsverletzung liegt insofern hierbei nicht vor. Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Lohsa bestätigte den Einsatz des Kameraden Roman Gowin auf seiner Sitzung am 19.09.2019 einstimmig. Beim Kameraden Roman Gowin handelt es sich um einen erfahrenen und verantwortungsbewussten Feuerwehrmann. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, dem Einsatz zuzustimmen.

3. Beschluss-Nr. GR 67-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren zwischen den Kommunen Stadt Bernsdorf, Stadt Lauta und Gemeinde Lohsa auf der Grundlage von § 71 Abs. 2, S. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung, welche Bestandteil des Beschlusses ist, ggf. unter Vornahme sinnwahrer Änderungen, zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende
einstimmig, 15 Ja-Stimmen**

Sachverhalt: Laut der Richtlinie „Feuerwehrförderung“ vom 07. März

2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2018 (SächsABl. S. 947) geändert worden ist, besteht die Möglichkeit einer Zusatzförderung bei Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen von 20% des Festbetrages. Hierbei muss eine Vereinbarung zwischen drei Kommunen über drei baugleiche Fahrzeuge festgelegt werden.

„Bei gemeinsamen Fahrzeugbeschaffungen von drei und mehr gleichartigen Einsatzfahrzeugen auf Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für mehrere Gemeinden nach Ziffer VI Nummer 3 Satz 2 können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern die zuvor festgestellten Festbeträge nach Anlage 3 um 20 Prozent erhöht werden.“

Die Gemeinde Lohsa und die Vertragspartner arbeiten bei der Ausschreibung und Vergabe einer gemeinsamen Beschaffung von Fahrzeugen für alle Beteiligten dieses Vertrages zusammen. Die Vertragspartner beauftragen die Stadt Bernsdorf mit der Durchführung der Beschaffung von jeweils einem Tanklöschfahrzeug 4000 für den Vertragspartner nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen. Die Stadt Bernsdorf koordiniert alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern sowie beteiligten Behörden und Firmen. Die Vereinbarung ist dem Fördermittelantrag beizulegen.

4. Beschluss-Nr. GR 68-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2016 der Gemeinde Lohsa.

**Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende
einstimmig, 15 Ja-Stimme**

Sachverhalt: Gemäß § 2 Absatz 1 SächsKAG können für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entsprechende Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde am 15.11.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschlossen. Neben Grabnutzungsgebühren erhebt die Gemeinde Lohsa eine Friedhofsunterhaltungsgebühr. Welchen Zwecken die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient, ist der Satzung nicht zu entnehmen. Im Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Lohsa stellte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau klar, dass die Nennung des Zweckes in der Satzung anzugeben ist. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsKAG muss eine Gebührensatzung u. a. den die Abgabe begründenden Tatbestand bestimmen. Der Gebührentatbestand muss in der Satzung so umschrieben sein, dass feststeht, welchen Leistungen die Gebührenerhebung dienen soll, z. B. der Unterhaltung der Außenanlagen. Die nähere Bestimmung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt in § 3 Abs. 5 1. Änderungssatzung. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden in den Absätzen 6 und 7 angegeben.

5. Beschluss-Nr. GR 69-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Vereinbarung mit der Deutschen Bahn zur Kostenteilung der Ersatzvornahme für die Schließung des Bahnüberweges in Driewitz – Lippener Weg. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die beigefügte Vereinbarung, welche Bestandteil des Beschlusses ist, ggf. unter Vornahme sinnwahrer Änderungen, zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, einstimmig,
14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung**

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hatte am 13.12.2005, ergänzt am 06.07.2007, den Grundsatzbeschluss zu den Bahnübergängen (BÜ) im Gemeindegebiet gefasst. Der BÜ Lippener Weg in Driewitz wurde dabei für die Schließung vorgesehen, unter der Bedingung eine Ersatzmaßnahme zu schaffen.

Als Ausgleich war der Ausbau der Ortsverbindungsstraße von Driewitz nach Litschen vorgesehen. In einem Planfeststellungsverfahren

der Deutschen Bahn wurde diese Maßnahme bestätigt und ist in die Ausführung zu bringen. Dieses Vorhaben sollte die Zugänglichkeit der Ortslage Driewitz sichern, wenn der BÜ Drehnaer Straße nicht benutzt werden kann.

Mit der Deutschen Bahn wurde verhandelt, eine Kostenteilung der Baumaßnahme abgestimmt und ein inhaltliches Ergebnis als Vereinbarung im Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Gemeindeverwaltung Lohsa wird für den hälftigen Anteil einen Fördermittelantrag stellen, der auf der Grundlage des Programmes „Kommunaler Straßen- und Brückenbauvorhaben“ mit 80 v. H. gefördert werden kann.

Der Eigenanteil der Gemeinde Lohsa würde gerundet 50.000 Euro betragen. Die Förderfähigkeit wurde vorab bei den zuständigen Stellen abgefragt und positiv beurteilt.

6. Beschluss-Nr. GR 70-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hebt den Beschluss GR 26-04/2019 vom 09.04.2019 über die Verwendung der Zuweisung nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes für das Jahr 2019 auf.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, einstimmig,

14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung

Sachverhalt: Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen beschlossen.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa konzeptionell im Hinblick auf den Sanierungs- und Investitionsbedarf insgesamt zu betrachten, ist die Erstellung einer Kosten- und Planungsstudie notwendig. Diese Gesamtbetrachtung wird Grundlage für die weitere Verwaltungsarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung und Träger der Einrichtungen sein. Des Weiteren sollen damit dringend notwendige Sofortmaßnahmen im Kitabereich realisiert werden, um kurzfristig Abhilfe schaffen zu können.

Die Kosten sollen durch die pauschale Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes in Höhe von 50.000 Euro gedeckt werden. Es wird vorgeschlagen den Beschluss aufzuheben.

7. Beschluss-Nr. GR 71-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 in Höhe von 50.000 EUR für das Jahr 2019 für die Gesamtbetrachtung des Sanierungs- und Investitionsbedarfs der Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa zu verwenden. Die Zuweisung soll die Kosten des Gesamtkonzeptes sicherstellen.

Des Weiteren sollen damit dringend notwendige Sofortmaßnahmen im Kitabereich realisiert werden, um kurzfristig Abhilfe schaffen zu können. Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landratsamt Bautzen nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, einstimmig,

14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung

Sachverhalt: Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen.

Danach erhalten alle kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 70 Euro je Einwohner für die ersten 1.000 Einwohner der Gemeinde. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erging mit Datum vom 25.07.2018 ein Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Lohsa, welcher für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils eine Zuweisung in Höhe von 70.000,00 EUR

gewährt. Die Mittel für 2018 wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt jeweils am 01. Februar des Jahres. Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Die Zuweisung kann für investive Zwecke für den Schulhausbau, Kindertagesstätten, den Straßenbau, Sportstätten und sonstige Zwecke in Anlehnung an die investive Schlüsselzuweisung verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Verwendung für laufende Zwecke, zum Beispiel für den Haushaltsausgleich, soziale Zwecke und sonstiges, möglich. Die Mittelverwendung muss jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gegenüber dem Landratsamt Bautzen angezeigt werden. Aufgrund der Notwendigkeit, die Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa konzeptionell im Hinblick auf den Sanierungs- und Investitionsbedarf insgesamt zu betrachten, ist die Erstellung einer Kosten- und Planungsstudie notwendig.

Diese Gesamtbetrachtung wird Grundlage für die weitere Verwaltungsarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung und Träger der Einrichtungen sein. Des Weiteren sollen damit dringend notwendige Sofortmaßnahmen im Kitabereich realisiert werden, um kurzfristig Abhilfe schaffen zu können. Die Kosten sollen durch die pauschale Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes in Höhe von 50.000 EUR gedeckt werden.

8. Beschluss-Nr. GR 72-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 soll in Höhe von 20.000 EUR für Einzelmaßnahmen in den Ortschaften der Gemeinde Lohsa zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung an die jeweilige Ortschaft erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand vom 01.01.2019 (siehe Anlage 1). Die Ortschaftsräte sollen ihre Projektvorschläge in der Gemeindeverwaltung Lohsa einreichen. Im Anschluss entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen.

Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landratsamt Bautzen nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende

einstimmig, 15 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen.

Danach erhalten alle kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 70 Euro je Einwohner für die ersten 1.000 Einwohner der Gemeinde. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erging mit Datum vom 25.07.2018 ein Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Lohsa, welcher für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils eine Zuweisung in Höhe von 70.000 EUR gewährt. Die Mittel für 2018 wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt jeweils am 01. Februar des Jahres. Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Die Zuweisung kann für investive Zwecke für den Schulhausbau, Kindertagesstätten, den Straßenbau, Sportstätten und sonstige Zwecke in Anlehnung an die investive Schlüsselzuweisung verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Verwendung für laufende Zwecke, zum Beispiel für den Haushaltsausgleich, soziale Zwecke und sonstiges, möglich. Die Mittelverwendung muss jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gegenüber dem Landratsamt Bautzen angezeigt werden. Den sieben Ortschaftsräten der Gemeinde Lohsa sollen auf der Grundlage ihrer Einwohnerzahl zum 01.01.2019 insgesamt 20.000 EUR im Rahmen der oben genannten Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Ortschaftsräte

sollen bis Mitte Oktober einen entsprechenden Projektvorschlag in der Gemeindeverwaltung Lohsa einreichen. Über die zweckentsprechende Umsetzung entscheidet der Gemeinderat. Dabei können diese Mittel auch in das Jahr 2020 bzw. 2021 übertragen werden. Die Verausgabung muss bis zum 31.12.2021 erfolgen. Gleichzeitig hat gegenüber der Gemeindeverwaltung ein Nachweis der Mittelverwendung durch den Ortschaftsrat zu erfolgen.

9. Beschluss-Nr. GR 73-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Verwendung der anteiligen finanziellen Mittel in Höhe von 5.640 EUR aufgrund der Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes für die Einzelmaßnahmen:

- Unterstand/Schutzhütte am Dorfteich Koblenz
- Unterstand/Fahrradwanderrasthütte am Vorplatz vor der evangelischen Kirche Groß Särchen
- Farbe zur Aufarbeitung und Beschriftung der Lore am Ortseingang Groß Särchen/Knappensee
- Farbe zum Auffrischen der Bushaltestellen in Groß Särchen (Koblenzer Straße, Hauptstraße)

den Ortschaften Groß Särchen und Koblenz zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, einstimmig,

13 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltung

Sachverhalt: Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen.

Danach erhalten alle kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 70 Euro je Einwohner für die ersten 1.000 Einwohner der Gemeinde. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erging mit Datum vom 25.07.2018 ein Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Lohsa, welcher für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils eine Zuweisung in Höhe von 70.000 EUR gewährt. Die Mittel für 2018 wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt jeweils am 1. Februar des Jahres. Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Die Zuweisung kann für investive Zwecke für den Schulhausbau, Kindertagesstätten, den Straßenbau, Sportstätten und sonstige Zwecke in Anlehnung an die investive Schlüsselzuweisung verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Verwendung für laufende Zwecke, zum Beispiel für den Haushaltsausgleich, soziale Zwecke und sonstiges, möglich. Die Mittelverwendung muss jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gegenüber dem Landratsamt Bautzen angezeigt werden.

Den sieben Ortschaftsräten der Gemeinde Lohsa sollen auf der Grundlage ihrer Einwohnerzahl zum 01.01.2019 insgesamt 20.000 EUR im Rahmen der oben genannten Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Der Ortschaft Knappensee stehen somit 5.640 EUR zur Verfügung. Mit dem Schreiben vom 27.09.2019 hat der Ortschaftsrat Knappensee entsprechende Projektvorschläge für das Jahr 2019 eingereicht und um zeitnahe Freigabe der Mittel gebeten, um die Maßnahmen noch in diesem Jahr umsetzen zu können. Über die zweckentsprechende Umsetzung entscheidet der Gemeinderat. Dabei können diese Mittel auch in das Jahr 2020 bzw. 2021 übertragen werden. Die Verausgabung muss bis zum 31.12.2021 erfolgen. Gleichzeitig hat gegenüber der Gemeindeverwaltung ein Nachweis der Mittelverwendung durch den Ortschaftsrat zu erfolgen.

10. Beschluss-Nr. GR 74-10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) der Gemeinde Lohsa mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019. Gleichzeitig

wird festgestellt, dass Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Lohsa während der Frist von vierzehn Arbeitstagen 23.09.2019 bis 14.10.2019 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 erhoben haben.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, mit Stimmenmehrheit, 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung

Sachverhalt: Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, welche die Gemeinde ermächtigt, nur in dem Umfang Aufgaben zu erfüllen, wie ihr Einnahmen (Erträge und Einzahlungen) zur Verfügung stehen.

Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Er enthält die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen. Weiterer Bestandteil des Haushaltsplanes ist der Stellenplan für die Beschäftigten der Gemeinde. Die Haushaltssatzung ist das „Haushaltsgesetz“ der Kommunen und hat mit Ausnahme der Festsetzung der Realsteuerhebesätze keine Außenwirkung. Es lassen sich keine Ansprüche aus dem Haushaltsplan der Gemeinde ableiten. Die Haushaltssatzung bindet grundsätzlich die Verwaltung und die Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) mit ihren Festsetzungen. Die einzelnen Haushaltsansätze, insbesondere für Aufwendungen und Auszahlungen stellen eine Obergrenze dar!

Nach § 72 Abs. 3 SächsGemO ist die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, den Ergebnishaushalt auszugleichen. Deshalb ist es vorrangiges Ziel der Haushaltssatzung, den Ausgleich zwischen Bedarf an Mitteln und deren Deckung herzustellen. Es müssen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dringend beachtet werden, um die Pflicht zur stetigen Sicherung der Aufgabenerfüllung einhalten zu können.

Der Ihnen vorliegende Haushaltsplanentwurf weist im Ergebnishaushalt ein negatives Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen in Höhe von -474.850 EUR aus. Dieser negative Saldo lässt sich in erster Linie auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen (planmäßige Abschreibungen = 1.012.600 EUR) zurückführen. Der Finanzhaushalt weist dagegen einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 417.900 EUR aus.

Auch im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 lässt sich kein ausgeglichener Ergebnishaushalt für die Gemeinde Lohsa herbeiführen. Kann der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden, ist ein Haushaltsstrukturkonzept nach § 72 Abs. 3 SächsGemO aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushaltes bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Für die Gesetzesmäßigkeit des Haushaltes ist es erforderlich, dass der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erreicht. Dies gelingt in allen Haushaltsjahren von 2019 bis 2022.

Für die geplanten Investitionen benötigt die Gemeinde Lohsa im Haushaltsjahr 2019 insgesamt Zahlungsmittel in Höhe von 2,6 Mio. EUR. Im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 werden weitere Eigenmittel in Höhe von 1.259.850 EUR für Investitionen benötigt. Im Wesentlichen sind die Investitionen auf die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in den OT Groß Särchen und Koblenz und die weitere Sanierung der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen zurückzuführen.

Zur ordentlichen Tilgung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten benötigt die Gemeinde Lohsa im Haushaltsjahr 2019 insgesamt Auszahlungen in Höhe von 417.650 EUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln entwickelt sich wie folgt:

	Finanzrechnung		Finanzhaushalt			
	Ergebnis des Vorvorjahres 2017	vorl. Ergebnis des Vorjahres 2018	Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ansatz 1. Finanzplanungsjahr 2020	Ansatz 2. Finanzplanungsjahr 2021	Ansatz 3. Finanzplanungsjahr 2022
Girokonten	2.319.437,94	2.638.334,53	3.077.009,28	2.625.989,83		
Kasse	1.150,51	901,52	559,39			
Geldanlagen < 1 Jahr	200.000,00	0,00	0,00			
Geldanlagen > 1 Jahr	1.204.806,00	1.210.837,28	1.219.327,60			
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	2.520.588,45	2.639.236,05	3.077.568,67	2.625.989,83	2.043.689,83	1.304.639,83
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.010.964,33	1.151.945,43	417.900,00	320.300,00	336.550,00	314.900,00
Saldo Investitionstätigkeit	-838.446,45	-884.094,99	-2.600.000,00	-596.950,00	-791.250,00	128.350,00
Saldo Finanzierungstätigkeit	-403.579,48	-359.651,34	2.813.850,00	-305.650,00	-284.350,00	-258.900,00
Änderung im Haushaltsjahr	-231.061,60	-91.800,90	631.750,00	-582.300,00	-739.050,00	184.350,00
Saldo hh unwirksame Vorgänge	349.709,20	530.133,52	0,00	0,00	0,00	0,00
Berücksichtigung Sonderergebnis	118.647,60	438.332,62	631.750,00	2.043.689,83	1.304.639,83	1.488.989,83
Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre						
Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre						
Bedarf für übertragene Ermächtigungen			-1.083.328,84			
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	2.639.236,05	3.077.568,67	2.625.989,83	2.043.689,83	1.304.639,83	1.488.989,83

Der Zahlungsmittelbestand (ohne langfristige Geldanlagen) würde bei einer Kreditgewährung von 3.754.800 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2019 noch 2.625.989,83 EUR betragen. Ohne einer Kreditermächtigung müssen die Geldanlagen aufgelöst werden und der Zahlungsmittelbestand sinkt auf 1.173.846,27 EUR.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs für übertragene Ermächtigung verblieben zum 31.12.2019 nur noch Zahlungsmittel in Höhe von 90.517,43 EUR. Dann wäre das kommunale Vorsorgevermögen aufgebraucht und alle in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 geplanten Investitionen können nicht finanziert werden. Die im HHJ 2020 zufließenden Mittel zur Stärkung des ländlichen Raumes (70.000 EUR) müssen dann für den Haushaltsausgleich verwendet werden.

Gleichzeitig wären alle Entschädigungszahlungen aufgrund der bergtechnischen Sanierung am Knappensee aufgebraucht und ständen nicht mehr zur Verfügung!

Eine Neuverschuldung aufgrund der Umsetzung der zentralen Abwassererschließung in den Ortsteilen Groß Särchen und Koblenz ist unumgänglich.

Angesichts dieser finanziellen Lage müssen sofort alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden, welche den Bestand an liquiden Mitteln verbessern. Ich wiederhole mich, wenn ich die Erfüllung der Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben sowie eine möglichst kostendeckende Inanspruchnahme von kommunalen Leistungen fordere. Anders wird sich die Situation nicht verbessern lassen. Sollte der Ernst der Lage nicht erkannt werden, dann wird die Gemeinde Lohsa Kas-

senkredite für die laufende Verwaltungstätigkeit aufnehmen müssen und Investitionen sind nicht mehr möglich!

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2019 hat in der Zeit vom 23.09.2019 bis zum 01.10.2019 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegen. Dieses Recht hat niemand wahrgenommen. Bis zum 01.10.2019 (Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage) wurden keine Einwendungen von Abgabepflichtigen bzw. Einwohnern der Gemeinde Lohsa vorgetragen. Einwendungen können jedoch noch bis zum 14.10.2019 erhoben werden, obwohl dies nicht zu erwarten ist, da keine Einsichtnahme erfolgte.

Mit dem Beschlussvorschlag erhalten Sie den Entwurf der Haushaltssatzung 2019, den Vorbericht, den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt sowie die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten. Unter Rücksichtnahme auf das umfangreiche Zahlenwerk des Haushaltsplanes habe ich darauf verzichtet, es jedem Gemeinderatsmitglied zu übergeben. Sie können jedoch selbstverständlich in der Gemeindeverwaltung Lohsa Einsicht in das vollständige Zahlenwerk nehmen. Gleichzeitig stehe ich Ihnen gern für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Ausschüsse und Sitzungen

07.11.2019	Sitzungen der Ausschüsse
12.11.2019	Sitzung des Gemeinderates
21.11.2019	Sitzung der Ortsvorsteher

Lohsa, den 16.10.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 10. Oktober 2019

1. Beschluss-Nr. VA 14-10/2019

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt noch zu vermessende Teilflächen der Flurstücke 9/1 Koblenz Flur 2 und 17/7 Särchen Flur 5 zu verkaufen.

Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 4 Anwesende, einstimmig,
4 Ja-Stimmen**

Sachverhalt: Der Landkreis Bautzen als Baulastträger der K9219 beabsichtigt die Ortsdurchfahrt Koblenz umzubauen bzw. zu erneuern. Um Baurecht zu erhalten müssen zwischen den Flurstückseigentümern und dem Baulastträger Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Hierzu wurde zwischen der Gemeinde Lohsa und dem Landkreis Bautzen bereits eine Vereinbarung zur Inanspruchnahme von diversen Flurstücksteilen geschlossen.

Der Landkreis Bautzen benötigt für das Bauvorhaben von der Gemeinde Lohsa eine Teilfläche von 28 m² des Flurstückes 9/1 Koblenz Flur 2 und eine Teilfläche von 665 m² des Flurstückes 17/7 Särchen Flur 5. Um Fördermittel zu erhalten, muss der Landkreis Bautzen bereits Eigentümer der für den Ausbau/Umbau benötigten Flurstücksteile sein. Die vereinbarten Flächen müssen daher vorab per notariellen Kaufvertrag seitens des Landkreises Bautzen erworben werden.

Gemäß § 90 SächsGemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, so auch Grundstücke, nur veräußern, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Durch den vorzeitigen Kauf der notwendigen Flurstücksteile entstehen der Gemeinde Lohsa keine Nachteile bzw. Kosten. Der Landkreis Bautzen übernimmt alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie der Vermessung der Flurstücksteile.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Lohsa, den 14.10.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Gewässerausbau Scheibe-See“ vom 02. November 2019

1. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin findet am **Donnerstag, dem 21. November 2019, ab 09:30 Uhr, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Raum 1004**, statt.

Der Einlass erfolgt ab ca. 30 Minuten vor Beginn des Termins.

Sollten die vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen am 21. November 2019 nicht abschließend erörtert werden, wird der Erörterungstermin am Freitag, dem 22. November 2019, ab 09:30 Uhr, am selben Ort fortgesetzt. Ob der Reservetermin in Anspruch zu nehmen ist, wird am Ende des ersten Verhandlungstages am 21. November 2019 vom Verhandlungsleiter mitgeteilt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Ver-

einigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.


Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Landesdirektion Sachsen zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Sofern Einwander nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar.

Lohsa, den 14.10.2019


Thomas Leberecht
Bürgermeister

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung **oder** im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich **bzw.**

- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek
- Hilfe bei Kulturveranstaltungen und bei der Brauchtumpflege

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemeine Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de

Ernennung der Ortsvorsteher 2019 – 2024



Am 26.09.2019 ernannte unser Bürgermeister Thomas Leberecht die neugewählten Ortsvorsteher in ihr Ehrenamt für die Legislaturperiode 2019 bis 2024. Wie hoffen auf konstruktive und gute Zusammenarbeit und wünschen den neuen Ehrenbeamten viel Erfolg und gutes Gelingen bei den anstehenden Aufgaben der nächsten Jahre.



Weihnachtsmarkt am 14. Dezember 2019 in Lohsa

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Gewerbetreibende, Händler, Handwerker, Handarbeiterinnen und stille Künstler,
die Gemeinde Lohsa wird den traditionellen Weihnachtsmarkt wieder am dritten Adventswochenende, d. h. am Samstag dem 14.12.2019, durchführen. Gesucht werden aktive Mitgestalter und Händler oder Unternehmer, die mit ihren kulturellen, kulinarischen, künstlerischen oder weihnachtstypischen Angeboten unseren Weihnachtsmarkt bereichern können. Es kann jeder gern mitmachen – bitte erkundigen Sie sich bei uns.
Möchten Sie Ihre Waren oder z. B. auch Ihre Handwerkskunst anbieten oder haben Sie Fragen oder Anregungen zum Weihnachtsmarkt, so melden Sie sich bitte im Rathaus Lohsa, Zimmer 2.09 bei Frau Reinhardt (Tel. 035724/5693-10). Näheres zur Genehmigung einer Erlaubnis oder zur Anmeldung für ein Verkaufshäuschen erfahren Sie auch bei uns im Rathaus. Ebenfalls ist eine Nachricht per E-Mail möglich, bitte senden Sie diese an: katrin.reinhardt@loh-sa.de.

Gemeindeverwaltung Lohsa

Gemeinde Lohsa verkauft defekte Hebebühne!

Der Bauhof der Gemeinde Lohsa hat eine defekte Hebebühne, ohne TÜV, nicht straßenverkehrstauglich, nicht fahrtüchtig, an Selbstabholer abzugeben. Auskünfte erhalten Sie bei Hr. Kunz in der Gemeindeverwaltung zu den Sprechzeiten oder unter der Telefonnummer: 035724 569327. Angebotsabgabe bitte schriftlich bis **15.11.2019** per E-Mail an info@loh-sa.de.

Zum ersten Mal: Neujahrskonzert in Uhyst/Spree

Nach einem erfolgreichen Tourneestart am 15.04.2018 im ausverkauften „Alten Schlachthof“ in Dresden folgten in den letzten eineinhalb Jahren zahlreiche erfolgreiche Konzerte in Berlin, Leipzig, Moritzburg, Usedom. Selbst RTL wurde auf die Künstlerin aufmerksam und lud Katrin Wettin und ihr komplettes Ensemble nach Bremen zur Fernsehshow „Das Supertalent“ ein, an der sie erfolgreich teilnahmen. Gekrönt wurde die steile Karriere im August beim Stadtfest 2019 in Dresden, wo sie am Samstagabend vor der Semperoper 20.000 Menschen begeisterten.

Mit der virtuosens Geigerin Katrin Wettin begibt man sich musikalisch auf eine neue Reise. Sie verknüpft verschiedene Genres und lädt ihr Publikum auf eine spannende und emotionale Abenteuerreise durch die historische und neue musikalische Landschaft ein. Von den majestätischen Bergen von Bach über die blumigen Täler der Beatles bis zu den wütenden Wasserfällen von AC/DC und der leichten Brise von Mozart. **Mit diesem Programm kommt nun die Geigerin Katrin Wettin, unterstützt von ihrer Band und einem Streichquartett, nach Uhyst.**

Unter der Schirmherrschaft unseres Bürgermeisters Achim Junker findet das erste **Neujahrskonzert mit Sektempfang** statt am **Sonntag, den 05.01.2020 im Gasthof „Drei Linden“, Beginn 16:30 Uhr** Einlass ab 15:30 Uhr/begrenzte Platzkapazität/Karte 35,-EUR/bei Zusendung zzgl. Porto. Kartenvorverkauf ab **01.11.2019** in der Bäckerei Schütze/ Uhyst oder Bestellung mit Zusendung bei Johanna Gruner/johanna.gruner@gmx.de oder Kauf über Onlineshop www.Katrinwettin.com.

Es lädt ein der Förderverein „Adelspädagogium-Dannenberghaus Uhyst“ e.V.